

TE OGH 1986/2/20 6Ob582/83

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 20.02.1986

Kopf

Der Oberste Gerichtshof hat als Revisionsgericht durch den Senatspräsidenten des Obersten Gerichtshofes Dr. Samsegger als Vorsitzenden und durch die Hofräte des Obersten Gerichtshofes Dr. Resch, Dr. Schobel, Dr. Riedler und Dr. Schlosser als Richter in der Rechtssache der klagenden Parteien 1.) Walter Z***, Kaufmann, Wien 18., Colloredogasse 36, und 2.) Margarete S***, Private, c/o Hotel Rivoli, Genf, 6 Rue des Paquis, Schweiz, beide vertreten durch Dr. Karl Zingher, Rechtsanwalt in Wien, wider die beklagten Parteien 1.) Dr. Fritz S***, Zahnarzt, Wien 17., Neuwaldeggerstraße 4 a, 2.) Alice L***, Private, Wien 8., Piaristengasse 32, und 3.) Viktor S***, Kaufmann, bei Riccardo S***, Lugano, 3 Via della Posta, Schweiz, der erste Beklagte vertreten durch Dr. Robert Csokay, Rechtsanwalt in Wien, die beiden weiteren Beklagten vertreten durch Dr. Gustav Rinesch, Rechtsanwalt in Wien, wegen 210.828,91 S samt Nebenforderungen, infolge Revision der klagenden Parteien gegen das Urteil des Oberlandesgerichtes Wien als Berufungsgerichtes vom 7. Oktober 1982, GZ 15 R 126/82-26, womit infolge der Berufungen aller Parteien das Urteil des Landesgerichtes für ZRS Wien vom 29. Januar 1982, GZ 29 Cg 26/80-19, teils bestätigt und teils abgeändert wurde, in nichtöffentlicher Sitzung zu Recht erkannt:

Spruch

Der Revision wird nicht stattgegeben.

Die klagenden Parteien sind schuldig, der erstbeklagten Partei die mit 8.403,41 S (darin enthalten an Barauslagen 960 S und an Umsatzsteuer 551,36 S) sowie der zweit- und die drittbeklagte Partei die mit 8.741,74 S (darin enthalten an Barauslagen 960 S und an Umsatzsteuer 576,42 S) bestimmten Kosten des Revisionsverfahrens binnen 14 Tagen zu ersetzen.

Text

Entscheidungsgründe:

Am 6. März 1957 ist der Gesellschafter einer Familien-OHG gestorben. Sein Nachlaß wurde den drei Beklagten - auf Grund ihrer ohne Rechtswohltat des Inventars abgegebenen Erbserklärungen - zu je einem Drittel eingeantwortet (Rekursentscheidung vom 31. August 1977, ON 387 der Abhandlungsakten). In seiner letztwilligen Verfügung vom Mai 1956 - mit Ergänzung vom 15. Mai 1956 und Änderung vom 23. Januar 1957 - hatte der Erblasser im einzelnen Anordnungen über seinen einzwanzigstel Firmenanteil inklusive Liegenschaften und Budapester Anteil, über verschiedene Liegenschaftsanteile, über eine näher bezeichnete Wohnung und Wohnungseinrichtung, über sein Haus in der K.Gasse, über seinen Hälftenanteil an einem weiteren städtischen Haus, über sein Einfamilienhaus und eine Reihe unverkaufter Parzellen in einer niederösterreichischen Gemeinde sowie über einen weiteren Vermögensbestandteil getroffen, in Ansehung dessen seine Verfügung wörtlich lautete:

"Des weiteren bestimme ich bezüglich meiner Spareinlagen bei der

Fa., daß dieselben nach Rückbehaltung der voraussichtlichen

Steuerrückstände und Begräbniskosten (Beisetzung in die Gruft ...)
in zwei gleiche Teile geteilt werden sollen. Die eine Hälfte ... Die
zweite Hälfte zur Verfügung meiner Schwägerin ... Nach ihrem Tode
soll das restliche von mir geerbte Vermögen, wie vorher bestimmt zu
3/4 an Fr. Konsul ... (Zweitklägerin) ... und zu 1/4 an Herrn ...
(Erstkläger) ... übergehen."

Die mit dieser letzten Anordnung bedachte Schwägerin des Erblassers ist am 14. April 1957 nachverstorben. Ihr Nachlaß wurde den beiden Klägern je zur Hälfte eingeantwortet. (In der Abhandlung nach dem Anordner des Vermächtnisses erklärten die beiden nunmehrigen Kläger in einer gemeinschaftlichen Eingabe ON 10 der Abhandlungsakten, sich dahin geeinigt zu haben, daß sie alle Rechte je zur Hälfte übernahmen, dies gelte auch für Ansprüche, die ihnen nach der letztwilligen Anordnung des Erblassers zu verschiedenen Quoten zuständen.)

Die Kläger erhielten auf den Vermächtnisanspruch am 18. Oktober 1958 150.000 S und als Ergebnis einer Abrechnung am 30. November 1960 einen weiteren Betrag von 1.918,72 S, insgesamt daher 151.918,72 S.

Mit der am 11. Februar 1980 angebrachten Klage begehrten die beiden Kläger "als Erben nach der am 14. 4. 1957 verstorbenen" Schwägerin des Erblassers die Verurteilung der Beklagten zur ungeteilten Hand zur Zahlung eines Betrages von 210.828,91 S samt 4 % Zinsen seit 6. März 1958 zur restlichen Erfüllung des oben erwähnten Vermächtnisses.

Dabei gingen die Kläger davon aus, daß der Erblasser unter dem in seiner letztwilligen Verfügung gebrauchten Ausdruck "Spareinlagen" seine sämtlichen Guthaben bei der offenen Handelsgesellschaft mit Ausnahme seines Geschäftsanteiles verstanden habe, das Vermächtnis ein Jahr nach dem Tode des Erblassers, also am 6. März 1958 fällig gewesen sei und die Beklagten gemäß § 820 ABGB für die Vermächtniserfüllung zur ungeteilten Hand hafteten. Bei der Berechnung ihrer restlichen Vermächtnisforderung gingen die Kläger unter Bezugnahme auf die entsprechenden Posten des (berichtigten) eidesstättigen Vermögensbekenntnisses vom 15. November 1961 der Erben (Beilage zu ON 72 der Abhandlungsakten) von folgenden Ansätzen aus:

a) Anspruch auf das sogenannte Reserve-

kapital 251.900,-- S

b) Anspruch auf das Guthaben auf dem

Einlagenkonto 405.528,-- S

c) Anspruch auf die Gutschrift auf dem

Einlagesperrkonto 2.381,69 S

d) Anspruch auf die um die Lastschrift

von 2.554,60 S verminderte Gutschrift

auf dem Privat-Sonderkonto von 8.136,87 S 5.582,27 S

e) Anspruch auf Reingewinn für die Zeit

vom 1.1. bis 6.3.1957 7.916,28 S

f) Anspruch auf das Guthaben auf dem

Konto über die Verwaltung des Hauses

in Wien 4., 46.641,48 S

g) Anspruch auf den Wert verschiedener

Wertpapiere 24.050,-- S

und damit von "Spareinlagen" im Sinne

der letztwilligen Verfügung von

insgesamt	743.999,72 S.
Begräbniskosten	18.504,45 S
Vermächtnisbemessungsgrundlage	725.495,27 S
Vermächtnis (50 % davon)	362.747,63 S
Leistungen auf die Vermächtnisforde-	
rung	151.918,72 S
restliche Vermächtnisforderung	210.828,91 S.

Dieser Betrag sei seit 6. März 1958 (dem ersten Todestag des Erblassers) fällig.

Die Beklagten wollten unter dem in der Vermächtnisanordnung gewählten Ausdruck "Spareinlagen bei der Fa." vor allem nicht Ansprüche auf das Reservekapital, auf Gewinnanteile für die Zeit vom 1. Januar bis 6. März 1957, auf das Guthaben aus der Hausverwaltung sowie auf den Wert der im Unternehmen verwahrten Wertpapiere, sondern lediglich die Ansprüche des Erblassers auf das sogenannte Einlagekonto verstanden wissen. Andererseits erachteten sie die Nachvermächtnisnehmer nicht bloß mit den Begräbniskosten, sondern auch mit Steuerbeträgen belastet.

Rechnerisch gingen die Beklagten von vermachten Ansprüchen des Erblassers gegen die offene Handelsgesellschaft im Gesamtbetrag von 403.979,50 S (405.634,10 S - 2.554,60 S) aus.

Die zweite und die dritte beklagte Partei machten geltend, daß die nach der Vermächtnisanordnung von den Vermächtnisnehmern zu tragenden Erbschaftssteuern aus der Verlassenschaft nach Marie S*** 129.634,-- S

betrugen und die Vermächtnisnehmer daher zusammen mit den unbestrittenen Begräbnis-

kosten von 18.504,45 S mit insgesamt 148.138,45 S

zu belasten gewesen wären.

Danach hätte die Vermächtnisbemessungsgrundlage nur 254.941,05 S und die 50 %-Quote der Kläger nur 127.470,52 S betragen, die durch die erbrachten Leistungen von 151.918,72 S mehr als gedeckt erschien.

Die Beklagten wendeten ausdrücklich ein, daß die Kläger die der Nachzahlung vom November 1960 zugrundegelegte Abrechnung anerkannt hätten.

Der Erstbeklagte bestritt im übrigen die Anspruchsberechtigung des Erstklägers, weil nach der letztwilligen Anordnung des Erblassers etwaige Ansprüche nicht dem Erstkläger, sondern dessen Tochter zustünden.

Die zweite und die dritte beklagte Partei wendeten gegenüber dem Zinsenbegehren ausdrücklich Verjährung ein.

Das Erstgericht gab dem Begehrten der beiden Kläger im Teilbetrag von zusammen 5.208,29 S samt 4 % Zinsen seit 6. März 1958 statt und wies das auf Zahlung eines Betrages von 205.620,62 S samt 4 % Zinsen seit 6. März 1958 gerichtete Mehrbegehren ab.

Das Berufungsgericht bestätigte - noch vor dem Inkrafttreten der Zivilverfahrens-Novelle 1983 - dieses erstinstanzliche Urteil in seinem klagabweisenden Teil und änderte es im klagstattgebenden Teil im Sinne einer vollständigen Klageabweisung ab. Dabei legte das Berufungsgericht - nach teilweiser Beweiswiederholung - außer dem vorangestellten Sachverhalt noch folgende Feststellungen zugrunde:

Der Erblasser verstand unter "Spareinlagen" nur das Guthaben auf dem in der Gesellschaft für ihn geführten Einlagekonto. Diese persönliche Ausdrucksweise verwendete er auch immer gegenüber dem Buchhalter der Gesellschaft. Der Guthabensstand auf dem von der Gesellschaft für den Erblasser geführten Einlagekonto betrug zum Jahresende 1956 405.772,86 S.

Die gesetzlichen Erben legten in dem von ihrem damaligen Rechtsfreund an den Vertreter der beiden Nachvermächtnisnehmer gerichteten Abrechnungsschreiben vom 21. November 1960 (Beilage 13) ein Guthaben des Erblassers an "Spareinlagen" zum Todestag von 404.394,14 S zugrunde. An Steuerrückständen des Erblassers legten die gesetzlichen Erben in der erwähnten Abrechnung eine Erbschaftssteuerschuld aus der Abhandlung des Nachlasses nach einer am 15. Juni 1953 gestorbenen Gesellschafterin in der Höhe von 17.430,20 S sowie Einkommens- und Vermögenssteuerverpflichtungen im Betrag von 44.483 S, zusammen also Steuerschulden von 61.913,20 S zugrunde. Zusammen mit den in diesem Rechtsstreit unbestrittenen Begräbniskosten von 18.504,45 S gingen die gesetzlichen Erben also von Belastungen des Bruttovermächtnisses im Gesamtbetrag von 80.417,65 S aus und errechneten damit eine Nettobemessungsgrundlage von 323.976,49 S, den Hälftenanteil der Kläger davon mit 161.988,24 S und nach Abzug der Zahlung von 150.000,-- S einen Restbetrag von 11.988,24 S. Auf diesen Betrag rechneten die gesetzlichen Erben Einlagerungskosten in der Höhe von 3.456,71 S und Benützungsentgelt für eine durch den Erstbeklagten innegehaltene Wohnung für Zeiträume nach dem Tode des Erblassers im Gesamtbetrag von 6.612,81 S insgesamt daher Beträge von 10.069,52 S

an. Auf diese Weise errechneten die gesetzlichen Erben eine restliche Vermächtnisforderung beider Nachvermächtnisnehmer von 1.918,72 S.

Der anwaltliche Vertreter der beiden Nachvermächtnisnehmer erwiderte auf dieses Abrechnungsschreiben vom 21. November 1960 in seinem Schreiben vom 1. Februar 1961 (Beilage 14), er müsse noch die Stellungnahme seiner Mandanten vorbehalten; die beiden Zahlungen von 150.000 S und 1.918,72 S nähmen seine Mandanten zunächst als Akontozahlung für ihren Anteil an den erblasserischen Spareinlagen entgegen; in Ansehung des für die Wohnungsbenützung geltend gemachten Betrages führte der Vertreter der Nachvermächtnisnehmer aus, daß die Aufrechnungsmöglichkeit bestritten werde, weil diese Gegenforderung den einen Nachvermächtnisnehmer persönlich und nicht die Verlassenschaft nach der nachverstorbenen Schwägerin des Erblassers belaste.

Nach den die diesbezüglichen Feststellungen des Erstgerichtes ersetzenden Feststellungen des Berufungsgerichtes bestanden am Todestag des Erblassers lediglich die im Abrechnungsschreiben vom 21. November 1960 erwähnten Steuerrückstände von 17.430,20 S an Erbschaftssteuern und 44.483 S an Einkommens- und Vermögenssteuern. Die nunmehrigen Kläger haben zur Abrechnung vom 21. November 1960 bis zur Klage vom 11. Februar 1980 nicht weiter Stellung genommen (wiewohl sie nach dem Inhalt der Abhandlungsakten in Ansehung anderer letztwilliger Zuwendungen noch jahrelang in anwaltlich geführtem Kontakt gestanden sind).

Das Erstgericht hatte auf Grund des von ihm festgestellten Sachverhaltes in rechtlicher Beurteilung befunden, unter Spareinlagen sei in der Vermächtnisanordnung nach dem Sprachgebrauch des Erblassers nur dessen Guthaben auf dem in der Gesellschaft für ihn geführten Privatkonto zu verstehen, dieses Guthaben habe zum Jahresende 1976 405.772,86 S (AS 86 und Beilage B; in seiner rechtlichen Beurteilung ging das Erstgericht auf AS 87 entgegen seiner Feststellung offenbar irrig von 405.778,86 S aus) und unter Berücksichtigung einer Belastung von 2.554,60 S 403.218,26 S betragen, davon seien im Sinne der Vermächtnisanordnung nicht nur die unbestrittenen Begräbniskosten von 18.504,45 S, sondern ein auf den Erblasser entfallender Erbschaftssteueranteil von 63.741,60 S und die restlichen drei Quartalzahlungen an Vermögenssteuer von 6.724,-- S, also Belastungen im Gesamtbetrag von 88.970,05 S abzuziehen gewesen; auf diese Weise errechnete das Erstgericht eine Vermächtnisbemessungsgrundlage von 314.254,03 S (rechnerisch richtig: 314.248,21 S), davon den Hälftenanteil mit 157.127,01 S (rechnerisch richtig: 157.124,10 S) und nach Abzug der Leistungen von 151.918,72 S eine Restforderung von 5.208,29 S (rechnerisch richtig: 5.205,38 S). Diesen Betrag sprach es samt 4 % Zinsen seit 6. März 1958 zu.

Das Berufungsgericht billigte die erstinstanzliche Beurteilung zur Auslegung des Begriffes "Spareinlagen bei der Fa." in der Vermächtnisanordnung, anerkannte aber als Belastungen der Vermächtnisnehmer außer den Begräbniskosten nur die in der Abrechnung der gesetzlichen Erben vom 22. November 1960 erwähnten Steuerbeträge von zusammen 61.913,20 S, insgeamt daher Belastungen von 80.417,65 S. (Das ergäbe rechnerisch eine Nettobemessungsgrundlage von 322.800,61 S, einen Hälftenanteil der beiden Kläger von 161.400,30 S und nach Abzug der unbestrittenen Zahlungen von 151.918,72 S eine Differenz von 9.481,58 S.) Ohne jede nähere zahlenmäßige Darlegung folgerte das Berufungsgericht aber, daß infolge der Zahlungen von 151.918,72 S keine Restschuld der Erben aus dem Titel des Geldlegates mehr bestünde.

Die Kläger fechten das Berufungsurteil im vollen Umfang wegen Mängelhaftigkeiten des Berufungsverfahrens und unrichtiger rechtlicher Beurteilung mit einem Abänderungsantrag im Sinne ihres Klagebegehrens und einem hilfsweise gestellten Aufhebungsantrag an. Die Beklagten streben die Bestätigung der angefochtenen Entscheidung an.

Rechtliche Beurteilung

Die Revision ist nicht berechtigt.

Die Kläger stützten ihre Ansprüche auf eine in der Klage zitierte Vermächtnisanordnung. Das bestimmt den Prozeßgegenstand in der Weise, daß die Berechtigung einer Teilstellung auf Grund einer anderen Anordnung, sei sie auch im selben Aufsatz des Erblassers enthalten wie die in der Klage zitierte, unbeachtlich bleibt. In diesem Rechtsstreit war daher nicht zu prüfen, ob der (Hälften-)Anteil am Guthaben aus der Hausverwaltung nach Vermächtnisrecht das Schicksal des betreffenden Hauses selbst zu teilen habe. Die Revisionswerber rügen diesbezüglich zu Unrecht eine Mängelhaftigkeit des Berufungsverfahrens (Punkt I Z 3 der Revision); auch Feststellungsmängel liegen nicht vor.

Gegenstand der in der Klage zitierten Vermächtnisanordnung sind Geldforderungen des Erblassers. Der Vermächtnisanspruch der beiden Kläger als Nachvermächtnisnehmer ist teilbar; die Forderungsberechtigung der beiden Kläger zu je einem Kopfteil (entgegen der letztwilligen Anordnung) erscheint durch die oben zitierten Eingabe an das Abhandlungsgericht zugrundezulegenden Willenseinigung und -kundgebung gegenüber den Erben für diesen Rechtsstreit hinreichend dargetan. Festzuhalten ist aber, daß die beiden Kläger keinen einheitlichen, ihnen zur gesamten Hand zustehenden Anspruch, sondern selbständige, gleichartige Forderungen geltend machen. Der in der Revision behauptete Mangel an den gesetzlichen Aufrechnungsvoraussetzungen ist grundsätzlich für jeden der beiden Nachvermächtnisnehmer gesondert zu prüfen.

Was die Vermächtnisberechnung anlangt, sind nach allgemeiner Beweislastverteilung die Kläger dafür beweispflichtig, daß ihnen nach dem Willen des Erblassers, den dieser in der zur Klagsgrundlage erhobenen letztwilligen Anordnung zum Ausdruck gebracht hat, je ein Viertelanteil der von ihnen aufgezählten Forderungen des Erblassers zustehe. Den Beklagten dagegen oblag der Beweis, daß die von ihnen behaupteten Belastungen die erwiesenen Vermächtnisforderungen verkürzten, aufrechenbare Gegenforderungen bestanden und die Kläger auf weitere Forderungen über die erbrachten Zahlungen hinaus - sei es auch nur schlüssig - verzichtet hätten. Soweit allerdings die Beklagten Ende November 1960 eine detaillierte Abrechnung gelegt, die anwaltlich vertretenen Kläger aus rechtlichen Erwägungen Einwendungen gegen die Aufrechnung in Ansehung eines Teilbetrages von 6.612,81 S erhoben und im übrigen der Sache nach eine Stellungnahme in Aussicht gestellt, eine solche dann aber durch mehr als 19 Jahre unterlassen haben, liegt darin zwar noch kein schlüssiger Verzicht auf jeden über die als Akontoleistungen empfangenen Zahlungen hinausgehenden Vermächtnisanspruch, wohl aber ist die Unterlassung einer kritischen Stellungnahme zur Abrechnung ungeachtet ständiger Kontakte in Ansehung der Abwicklung anderer Vermächtnisse einem Zugeständnis der Richtigkeit der in der Abrechnung enthaltenen zahlenmäßigen Ansätze gleichzuhalten, so daß zwar ein Gegenbeweis nicht ausgeschlossen ist, die Beweislast für die Unrichtigkeit aber demjenigen aufgelastet ist, der aus einer solchen Unrichtigkeit Ansprüche für sich abzuleiten sucht. In diesem

Sinne oblag den Klägern die Behauptungs- und Beweislast für die Unrichtigkeit der im Schreiben vom 21. November 1960 (Beilage 13) enthaltenen Abrechnung. (Damit erledigt sich die Mängelrüge zu Punkt I Z 4 der Revision).

Zu den Aktivposten der Abrechnung haben die Kläger einen schlüssigen Beweis für die Unrichtigkeit des mit 404.394,14 S ausgewiesenen Kontenstandes gar nicht angetreten. Sie haben geltend gemacht, daß außer den bei der Errechnung dieses Kontenstandes zugrunde gelegten Konten noch weitere Guthaben des Erblassers aus anderen Konten insbesondere dem Reservekapital, den Wertpapieren und dem Hausverwaltungskonto zu berücksichtigen gewesen wären.

Die Vorinstanzen haben bei der Auslegung der strittigen Vermächtnisanordnung zutreffend gemäß § 655 ABGB das besondere Verständnis des Erblassers zu erforschen gesucht. Die inhaltliche Feststellung dieses Sprachverständnisses durch die Vorinstanzen ist entgegen den Ausführungen in der Revision Tatsachenfeststellung. Im Ergebnis läuft die vorinstanzliche Tatsachenfeststellung darauf hinaus, daß der Erblasser unter seinen "Spareinlagen bei der Fa." nur jene Forderungen an die Gesellschaft begreifen wollte, über die er ohne jede gesellschaftsrechtliche Bindung jederzeit frei verfügen durfte. Eine solche Auslegung ist durchaus nicht als widersinnig zu erkennen. Im übrigen aber bleibt die inhaltliche Bestimmung des Ausdruckes "Spareinlagen" nach dem festgestellten Willen des Erblassers als reine Tatsachenfeststellung einer Nachprüfung durch das Revisionsgericht entzogen. Damit erledigen sich die Ausführungen zu den Punkten II Z 1 bis 5 der RevisiON

Zu den Passivposten der Abrechnung haben die Kläger ebenfalls keinen schlüssigen Beweis für die Unrichtigkeit des Zahlenmaterials angetreten; sie haben nicht nachzuweisen versucht, daß in dem Einkommens- und Vermögenssteuerbetrag von 44.483 S auch der in der Klage erwähnte Betrag für die nach dem Todestag des Erblassers fällig gewordenen drei Vierteljahresbeträge an Vermögenssteuer enthalten gewesen wären.

Es trifft allerdings zu, daß die vom Berufungsgericht gezogene rechnerisch nicht offengelegte Folgerung, Zahlungen von insgesamt 151.918,72 S und 50 % der insgesamt 80.417,65 S betragenden Belastungen, zusammen also (151.918,72 S plus 40.208,83 S =) 192.127,55 S deckten eine Forderung, die jedenfalls mehr als die Hälfte von 400.000 S ausmachte, nicht nachvollziehbar ist (Punkt 1 Z 1 der Revision).

Dies ist aber nicht erheblich.

Gegen den Bestand und die ziffernmäßige Richtigkeit der

einzelnen in der Abrechnung vom 21. November 1960 ausgewiesenen Forderungen, also auch gegen die Gegenforderung der Erben gegen den nunmehrigen Erstkläger wurden keinerlei schlüssige Beweise angetreten. Zur Aufrechenbarkeit ist aber zu erwägen, daß gegen die dem nunmehrigen Erstkläger zustehende Teilforderung die Gegenforderungen sehr wohl aufrechenbar gewesen sind. Die Abrechnung kann nicht anders verstanden werden, als daß die von einem gemeinsamen Bevollmächtigten vertretenen beiden Nachvermächtnisnehmer die zur Vermächtniserfüllung gezahlten Beträge untereinander so aufzuteilen hätten, daß die alleinige Zahlungspflicht des nunmehrigen Erstklägers gegenüber der nunmehrigen Zweitklägerin intern entsprechend berücksichtigt werde.

Damit erledigen sich auch die Revisionsausführungen zu Punkt 1 Z 2 und Punkt 2 Z 6 der RevisiON

Der Revision war ein Erfolg zu versagen.

Die Entscheidung über die Kosten des Revisionsverfahrens beruht auf den §§ 41 und 50 ZPO.

Anmerkung

E07516

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1986:0060OB00582.83.0220.000

Dokumentnummer

JJT_19860220_OGH0002_0060OB00582_8300000_000

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at